



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1

30159 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2011/03/21/03-FNP

05.09.2014

**216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Misburg-Süd / „Gewerbegebiet Germania, Lohweg“**

**Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 07.08.2014, Ihr Zeichen 61.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem 216. Änderungsverfahren zum
Flächennutzungsplan der Stadt Hannover. Hierzu haben wir folgende
Anmerkungen:

In dem Änderungsbereich befindet sich ein Teilgebiet, in dem die bisher gültigen
Darstellungen deutlich geändert werden sollen. Hierbei handelt es sich um die
Erweiterung einer gewerblichen Baufläche im südlichen Teil des Plangebietes von
der ein geschützter Landschaftsbestandteil und eine ehemalige Kleingartenfläche
betroffen sind.

Anzumerken ist, dass dieser Bereich bereits heute als Lagerfläche genutzt wird. In
der Vergangenheit wurden offensichtlich rechtswidrig Teile des südlich und
westlich angrenzenden Waldes gerodet und als Lagerfläche hergerichtet. Davon
betroffen ist auch ein Teilbereich des im Süden angrenzenden nach § 29
BNatSchG (bzw. § 22 NAGBNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteils

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

(GLB-HS 03). Laut § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Zerstörung eines geschützten Landschaftsbestandteils aber verboten. Im Einzelnen heißt es dort: „Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“ Demzufolge wird durch die Flächennutzungsplanänderung eine rechtswidrige Handlung nachträglich legalisiert, sodass der BUND die derzeit vorliegende Planung ablehnt.

Vielmehr fordern wir die Wiederherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die Anpassung der gewerblichen Baufläche entsprechend der derzeit gültigen Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils. Der geschützte Landschaftsbestandteil selbst sollte im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt und planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus ist der westliche Teil der gewerblichen Baufläche deutlich zurückzunehmen. Hiervon betroffen ist eine derzeit als Kleingarten dargestellte Fläche, die zukünftig ebenfalls als Waldfläche festgesetzt werden sollte.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass der BUND die derzeit vorliegende Flächennutzungsplanänderung ablehnt. Insbesondere die Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils ist nicht zu akzeptieren. Wir fordern daher:

- die Wiederherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils in seiner derzeitigen Abgrenzung,
- die planungsrechtliche Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils als Waldfläche in seiner derzeitigen Abgrenzung,
- sowie die Reduzierung der gewerblichen Baufläche im Bereich der heute als Kleingarten dargestellten Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig